

Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplans 2026 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Braunsbach

Das Landratsamt Schwäbisch Hall als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 17.03.2026, Az.: L1.2-092.411 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 11.03.2026 beschlossenen Wirtschaftsplans „Eigenbetrieb Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt. Genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht enthalten.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 30.03.2026 bis 09.04.2026 (je einschließlich) im Rathaus Braunsbach, Geislinger Str. 11 während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund der §§ 9 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 11.03.2026 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	601.200,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-776.900,00 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis i.H. von	-175.700,00 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	0,00 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis i.H. von	0,00 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (1.3 + 1.6) i.H. von	-175.700,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	579.800,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-755.900,00 €
2.3	Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-176.100,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	392.600,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.700,00 €
2.6	veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von	389.900,00 €
2.7	veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss von	213.800,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-249.800,00 €
2.10	veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-249.800,00 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	-36.000,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 €

Braunsbach, den 23.03.2026
gez. David Beck, Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 11.03.2026 kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 11.03.2026 als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.